

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1699

vom 17. August 1982

Gemeinde Pratteln, Waldbaulinienplan "Hinterem Erli"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 21. Juni 1982 den Waldbaulinienplan "Hinterem Erli" beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 26. Juli 1982 unbenützt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. Juli bis 3. August 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 1. Juli 1982 und im Prattler-Anzeiger Nr. 26/6 vom 25. Juni 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Aufgabe aufmerksam gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. August 1982 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Waldbaulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf

eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Genehmigung der Waldbaulinie erfolgt in Würdigung der örtlichen Gegebenheiten und in Anbetracht der Tatsache, dass bereits fast der ganze östliche Waldrand der Parzelle Nr. 2768 mit Familiengartenhäuschen in ungesetzlichem Waldabstand überbaut ist, welche vor Inkrafttreten des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erstellt wurden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 21. Juni 1982 beschlossene Waldbaulinienplan "Hinterem Erli" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/BSP/26/0 versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [2]

Bauverwaltung Pratteln,
4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Kantonsforstamt

Vermessungsamt

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of connected loops and a final upward stroke.